

Verband des höheren Verwaltungsdienstes in Schleswig-Holstein e.V.

Mitglied im Deutschen Beamtenbund

Verband des höheren Verwaltungsdienstes in S-H e.V. 24105 Kiel, Düsternbrooker Weg 92

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier

24105 Kiel, Düsternbrooker Weg 92
Telefon: 0431/988-2041
E-Mail: vhvsh@web.de
www.vhv-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7255

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen (Drucksache 19/3541)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

der Verband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. a. Gesetzentwurf. Wir beschränken uns auf Äußerung zu **Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** des Entwurfs mit einer Neufassung des § 5 Abs.2 LBG.

Wir regen an, die Ämter der stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern bei obersten Landesbehörden nicht in den Regelungsbereich des § 5 LBG aufzunehmen. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

1. Entgegen der Überschrift des § 5 LBG handelt es sich bei der stellvertretenden Abteilungsleitung nicht um ein Amt mit leitender Funktion. Wie das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 7.2.2020 (Az. 2 MB 12/19, Rdnr.14) richtigerweise feststellt, zeichnet sich dieses Statusamt „gerade nicht durch einen dauerhaften Anfall von Leitungsaufgaben“ i.S.d. § 5 LBG aus. Die Organisation und die Praxis in den schleswig-holsteinischen obersten Landesbehörden sehen hier lediglich eine reine Abwesenheitsvertretung vor. Man kennt nicht das Institut der „ständigen“ oder „allgemeinen“ Vertretung der jeweiligen Leitung, wie es die vom Oberverwaltungsgericht (a.a.O., Rdnr.15) herangezogene niedersächsische Organisation kennt. Diese Form der Vertretung beinhaltet regelmäßig die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben - auch bei Anwesenheit des Leiters - oft verbunden mit der Leitung einer

für die Aufgabenstellung der Abteilung/Dienststelle/Behörde besonders bedeutsamen Organisationseinheit (siehe hierzu z. B.: Runderlass des Nds. Kultusministeriums vom 1.3.2019 betr. die Funktionsstellen an berufsbildenden Schulen, Ziffer 1.1 und 2.1; § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung des Nds. Landtags; § 4 TV EntgOBund).

2. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die Einbeziehung der Abwesenheitsvertretungen nicht unproblematisch. Zu Recht weist das Oberverwaltungsgericht (a.a.O.) in seinem Beschluss auf die restriktive Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Einschränkung des beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzips hin (Beschluss vom 28.5.2008 – 2 BvL 11/07). Diese Einschränkungen sind im Hinblick auf die besondere Bedeutung einer erstmaligen Übertragung einer Leitungsfunktion sinnvoll und unter verfassungsrechtlichem Blickwinkel möglich. Es ist aber fraglich, ob dies bereits mit der Übertragung einer Abwesenheitsvertretung gerechtfertigt ist.

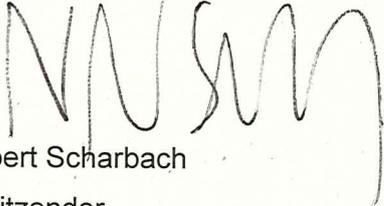
3. Es ist auch personalwirtschaftlich nicht erforderlich, die Übertragung der stellvertretenden Abteilungsleitung in den Abteilungen der Ministerien mit einem Probebeamtenverhältnis abzusichern. Die durchgängige Personalpraxis überträgt naturgemäß einer vorhandenen Referatsleitung der Abteilung die Stellvertretung. Im Rahmen der Bestenauslese wird hier regelmäßig die leistungsstärkste und oftmals erfahrene Referatsleitung ausgewählt. Diese Person ist bereits aus der bisherigen Tätigkeit der Leitung eines Referats hinreichend bekannt, auch hinsichtlich der Führungseigenschaften. Einer Probezeit für die Wahrnehmung einer Abwesenheitsvertretung bedarf es nicht.

Unter diesem Blickwinkel stellt die Übertragung der stellvertretenden Abteilungsleitung in den Ministerien in Schleswig-Holstein im Bewusstsein der Kolleginnen und Kollegen und der Personalpraktiker nicht vornehmlich die Übertragung einer Leitungsfunktion, sondern das Spitzenamt für besonders qualifizierte Referatsleiter dar.

4. § 5 LBG sieht für seinen sonstigen umfassenden Regelungsbereich im übrigen auch keine Probezeit für Stellvertretungen vor. Außerdem weisen wir darauf hin, dass auch andere Länder davon abgesehen haben, Abwesenheitsvertretungen in obersten Landesbehörden in den Geltungsbereich der Führungsfunktionen auf Probe aufzunehmen (so z. B. Sachsen, Brandenburg, Hessen).

Abschließend möchten wir betonen, dass wir bei jeder neuen Übertragung eines für die Körperschaft bedeutenden Amtes mit umfassender Leitungsaufgabe das Modell des § 5 LBG für angemessen halten. Eine Abwesenheitsvertretung ist dafür nicht ausreichend und wie dargestellt im konkreten Fall auch nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'NSM', written in a cursive style.

Norbert Scharbach

Vorsitzender